

# INFORMATIONEN

## **Das neue GmbH-Recht - Das Wichtigste im Überblick**



Von Tobias Bagusche, Diplom-Jurist,  
Rechtsanwalt  
Kanzlei Stopp, Pick und Kollegen, Nell-  
Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken  
Tel. 0681 926750  
Fax: 0681 9267580  
Internet: [www.jure.de](http://www.jure.de)  
Mail: [bagusche@jure.de](mailto:bagusche@jure.de)

Nach langer Diskussion und einer Vielzahl von Vorschlägen aller Beteiligten, hat der Bundesrat am 19.09.2008 das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen - auch MoMiG genannt - verabschiedet. Aller Voraussicht nach wird das Gesetz dann am 01.11.2008 in Kraft treten. Die Reform wurde aus Sicht des Gesetzgebers, aber auch der Wirtschaft, vor allem deswegen nötig, um im europäischen Wettbewerb der Rechtsformen bestehen zu können. Weiterhin waren Änderungen notwendig um seit Jahren beklagte Missstände in der Krise und der Insolvenz der GmbH zu beseitigen. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen sowie die Auswirkungen auf die unternehmerische Praxis.

### **1. Das Mindestkapital der GmbH**

Das Mindestkapital wird entgegen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht von 25.000,00 € auf 10.000,00 € abgesenkt. Mit dem herabgesetzten Stammkapital sollten insbesondere Unternehmensgründungen im Dienstleistungsgewerbe erleichtert werden. Dies ist nach Ansicht des Gesetzgebers unter

anderem deshalb nicht mehr nötig, weil neu in das Gesetz eingefügte Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Kleinunternehmern und Existenzgründern werde damit eine flexible Variante der GmbH angeboten.

### **2. Sitz der Gesellschaft**

Nach neuer Regelung muss der Verwaltungssitz der Gesellschaft nicht mehr mit dem Satzungssitz übereinstimmen. Der Verwaltungssitz der GmbH muss also nicht mehr in Deutschland liegen. Aus Sicht deutscher Unternehmen bringt diese Regelung erhebliche Vorteile. Diese können nun im Ausland gegründete und von dort aus geleitete Tochterunternehmen in der Rechtsform der GmbH errichten. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, eine in Deutschland gelegene Betriebsstätte von einem ausländischen Verwaltungssitz aus zu leiten. Sinn und Zweck dieser Neuerung ist die Förderung der Mobilität der GmbH.

### **3. Änderung bei den Geschäftsanteilen**

Künftig muss der Nennbetrag jedes Gesellschaftsanteils nur noch auf volle EURO lauten. Dadurch sind flexiblere Beteiligungsverhältnisse möglich und die Größe der von den Gesellschaftern zu übernehmenden Geschäftsanteile individueller bestimmbar. Auch wurden die Verbote der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile sowie mehrere Teile von Geschäftsanteilen gleichzeitig an einen Erwerber zu übertragen, ebenso wie die Stückelungsgröße von 50,00 €, gestrichen. Dadurch wird eine unnötige Belastung der betrieblichen Praxis beseitigt. Dies gilt insbesondere für Familienbetriebe, die oftmals aus Anlass von Erbauseinandersetzungen oder Vorgängen der vorweggenommenen Erbfolge zu Kapitalerhöhungen gezwungen waren, damit die Geschäftsanteile durch 50 teilbar bleiben.

### **4. Regeln hinsichtlich der Kapitalverfassung**

Ein Gesellschafter kann seiner Kapitalerbringungspflicht jetzt grund-

sätzlich auch durch verdeckte Sacheinlage nachkommen. Weiterhin wurden ursprüngliche Problemkomplexe wie „Hin- und Herzahlen“, „Darlehensgewährung an Gesellschafter“ und „Cash-Pooling“ legitimiert und gesetzlich verankert.

### **5. Neues Eigenkapitalersatzrecht**

Nach der Rechtsprechung des BGH zum sog. Eigenkapitalersatzrecht wurden die Gesellschafter der in der Krise befindlichen GmbH in der Vergangenheit vor die Wahl gestellt, die Gesellschaft zu liquidieren oder alternativ Eigenkapital zuzuführen. Wenn ein Gesellschafter unter der Bezeichnung „Gesellschafterdarlehen“ Geld in die GmbH gegeben hat, wurde dieses Darlehen als Eigenkapital behandelt. Die Rückzahlung des Darlehens war unter analoger Anwendung des § 30 Abs. 1 GmbHG verboten. Erfolgte die Rückzahlung dennoch, so war der Gesellschafter zur Wiedereinzahlung verpflichtet. Durch die Novellierung des Gesetzes wird es in Zukunft keine Beilegung eines Eigenkapitalcharakters für dieses Darlehen mehr geben. Die Kriterien „Eigenkapital ersetzend“ oder „nicht Eigenkapital ersetzend“ entfallen. Damit hebt der Gesetzgeber die Rechtsprechungsregeln auf. Die Neuregelungen sind in Teilen auch auf rückwirkende Sachverhalte anzuwenden.

### **6. Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen**

Abweichend vom bisherigen Rechtszustand ermöglicht das Gesetz jetzt unter bestimmten Voraussetzungen den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Damit hat der Gesetzgeber Forderungen aus der Wirtschaftspraxis Rechnung getragen.

### **7. Gründungserleichterungen**

Das MoMiG hat zusätzlich Gründungserleichterungen geschaffen. So verzichtet das Gesetz nun auf die besondere Genehmigung, zum Beispiel nach Gewerbe- oder Handelsrecht als Gründungsvoraussetzung. Mit dem nun gesetzlich geregelten Verzicht auf die Einreichung der bisherigen



Genehmigungsurkunden wird das Registerverfahren beschleunigt und eine Gleichbehandlung der GmbH mit Einzelkaufleuten und Personengesellschaften erreicht. Durch eine Mustersatzung sieht das GmbHG vor, dass die Gesellschaft in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden kann. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Auch dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Gleichzeitig dient das Musterprotokoll als Gesellschafterliste. Durch das Musterprotokoll wird die Gründung kostengünstiger. Auf einen Notar kann man jedoch weiterhin nicht verzichten.

### **8. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**

Die neue Unternehmergesellschaft, auch abgekürzt „UG“ genannt, ist die Antwort des Gesetzgebers auf die englische Limited und andere europäische Rechtsformen. Dabei handelt es sich nicht wirklich um eine neue Gesellschaftsform, sondern nur um eine Untergröße der „normalen GmbH“, die den allgemeinen GmbH-Regelungen unterliegt. In der Außen Darstellung muss sich die Unternehmergesellschaft deutlich von einer normalen GmbH dadurch abheben, dass die Firmierung ausdrücklich das Wort „Unternehmergesellschaft“ (haftungsbeschränkt) oder „UG“

(haftungsbeschränkt) aufnimmt. Vorteil der Unternehmergesellschaft ist, dass sie mit einem Stammkapital von nur mindestens 1,00 € (und höchstens 24.999,00 €) gegründet werden kann. Allerdings unterliegt die Finanzverfassung dieser „GmbH light“ besonders strengen Anforderungen. Der Verzicht auf das normale Stammkapital in Höhe von mindestens 25.000,00 € wird bei der Unternehmergesellschaft dadurch kompensiert, dass sie eine dem Gläubigerschutz dienende, gesetzliche Gewinnrücklage zu bilden hat. Diese Gewinnrücklage wird in Höhe von einem Viertel des um einen etwaigen Verlustvertrag geminderten Jahresgewinns eingestellt. In der Praxis bedeutet dies, dass die in die Rücklagen eingestellten Gewinne nicht für Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter zur Verfügung stehen. Die Pflicht zur gesetzlichen vorgeschriebenen Rücklagenbildung entfällt erst dann, wenn die Unternehmergesellschaft in eine normale GmbH aufgrund der Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens 25.000,00 € „umgewandelt“ wird.

### **9. Gestiegene Haftungsgefahren für den GmbH-Geschäftsführer**

Durch das MoMiG wurde die Haftung des Geschäftsführers deutlich verschärft. So ist z.B. ein besonderer Augenmerk auf die Kapitalauf-

bringung und Kapitalerhaltung sowie die Führung der Gesellschafterliste, der nun eine gesteigerte Bedeutung zukommt, zu richten. Um künftig rechtssicher handeln zu können, sollten sich alle GmbH-Geschäftsführer zeitnah mit den neuen Regelungen auseinandersetzen und sich umfänglich beraten lassen.

Eine ausführlichere Darstellung finden Sie unter [www.jure.de](http://www.jure.de).

### ***Handwerk mit Umsatzplus im ersten Halbjahr 2008***

Die zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen im Saarland steigerten nach vorläufigen Berechnungen ihre Umsätze im zweiten Quartal 2008 um 17,1 Prozent gegenüber dem Vorquartal. Damit liegen die Halbjahresergebnisse nach Auskunft des Statistischen Amtes um 9,4 Prozent über den Vergleichsergebnissen des Vorjahres. Die Zahl der Beschäftigten war dagegen im gleichen Zeitraum um 1,9 Prozent rückläufig. Im Halbjahresvergleich konnten die sieben Hauptgruppen des Handwerks positive Umsatzergebnisse erzielen.

#### **Der Vorstand:**

##### Vorsitzender

Dr. Hanspeter Georgi, Wirtschafts- und Arbeitsminister a. D.; Mail: [h@georgi-world.de](mailto:h@georgi-world.de)

##### Vertretende Vorsitzende

Peter Roth, Vertriebsleiter, Willy Voit GmbH & Co KG, St. Ingbert; Mail: [Peter.roth@voit.de](mailto:Peter.roth@voit.de)

Bernard Sembritzki, Geschäftsführer W+St Personalberatung GmbH, Saarbrücken;

Mail: [Bernard.Sembritzki@w-st-pb.de](mailto:Bernard.Sembritzki@w-st-pb.de)

##### Schriftführerin

Dr. Sabine Stürmer, Business-Unit-Management Finanzen, Personal, Recht, IR, ORBIS AG, Saarbrücken;

Mail: [sabine.stuermer@orbis.de](mailto:sabine.stuermer@orbis.de)

##### Schatzmeister

Martin Zewe, stv. Direktor Business Banking, Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Saarbrücken;

Mail: [Martin.zewe@db.com](mailto:Martin.zewe@db.com)

#### **Beisitzer**

Josef Alles, Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse St. Wendel

Dr. Harald Bellmann, Geschäftsführer, BVT Bellmann Versorgungstechnik GmbH, Dillingen

Marion Bredebusch, Geschäftsführerin, BREDEBUSCH Institut für Kommunikation und Kompetenz, Saarbrücken

Wolfgang Frey, Rechtsanwalt, Kanzlei Stopp, Pick & Kollegen, Saarbrücken

Rudolf Hey, Consultant, St. Ingbert

Ruth Metzger-Gemmel, Beratung und Service im Finanz- und Rechnungswesen, Sulzbach

Rolf Neukirch, Geschäftsführer, Neukirch-Gruppe, Saarbrücken

Heinrich Paulun, Geschäftsführer, GSW - Sicherheit und Werkschutz GmbH & Co. KG, Saarbrücken

Peter Raber, Vorstand, META LEVEL Software AG, Saarbrücken